

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Gemeindevertretung am 06. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.182.102 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-17.802.630 EUR
mit einem Saldo von	-620.528 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-620.528 EUR
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	175.697 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	165.880 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.053.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.887.620 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.159.538 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-167.615 EUR
mit einem Saldo von	991.923 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-720.000 EUR
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.159.538 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.495.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuerengesetz in der von der Gemeindevertretung am 18. Dezember 2024 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 536 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |
|----------------------|----------|

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.

- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen. Gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO gilt dies auch für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Lützelbach, 06. Februar 2025



Der Gemeindevorstand

Tassilo Schindler, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich folgende gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen zu der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2025:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.159.538 €

(in Worten: eine Million einhundertneunundfünfzigtausend fünfhundertachtunddreißig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

- b) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.495.000 €

(in Worten: eine Million vierhundertfünfneunzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO

und

c) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO."

Der Haushaltsplan ist auf der Internetseite der Gemeinde Lützelbach (www.luetzelbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“, Abschnitt „Finanzen“, Unterpunkt „Haushalt“, Punkt „Haushalt 2025“ mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit veröffentlicht.

Lützelbach, 23. Mai 2025



Der Gemeindevorstand

Tassilo Schindler, Bürgermeister